

Kurztitel

Fitnessbetreuung-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 372/2003

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2003

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
2.	Grundkenntnisse des rechtlichen Rahmens der betrieblichen Leistungserstellung und der anderen betriebsrelevanten Rechtsvorschriften		
3.	Kenntnis der betrieblichen Arbeitsabläufe sowie der Koordination, Kooperation und Kommunikation im Betrieb		-
4.	-	-	Kenntnis der betrieblichen Risiken, ihrer Vermeidung, Verminderung und Versicherbarkeit
5.	Funktionsgerechtes Anwenden, Warten und Pflegen der Trainingsgeräte, Betriebs- und Hilfsmittel		
6.	Kenntnis und Anwendung qualitätssichernder Maßnahmen		
7.	Kenntnis der Anatomie		
8.	Kenntnis und Anwendung von Erste-Hilfe-Maßnahmen		
9.	Kenntnis der Sportphysiologie		

10.	Kenntnis der Bewegungslehre	
11.	Grundkenntnisse über die Ernährungslehre, insbesondere der Grundlagen und Wirkung bewusster Ernährung und Sporternährung	
12.	Kenntnis und Anwendung von im Umgang mit den betrieblichen Zielgruppen adäquaten Motivations-, Kommunikations- und Animationstechniken und didaktischen Methoden auf Basis der Sport- und Freizeitpädagogik	
13.	-	Mitarbeit bei der Planung und Organisation betrieblicher In- und Outdoor-Veranstaltungen
14.	Kenntnis der Trainingslehre	Mitarbeit bei der Zusammenstellung von Trainingsprogrammen auch unter Einsatz informationstechnischer Betriebsmittel
15.	Mitarbeit bei der Betreuung von Kunden in Bezug auf den Trainingsablauf und der Trainingssequenzen	Betreuung und Beratung von Kunden in Bezug auf den Trainingsablauf und die Trainingssequenzen
16.	Grundkenntnisse über die für den Fitnessbereich spezifischen Geräte (wie Herz-Kreislauf-Trainingsgeräte und Krafttrainingsgeräte)	Kenntnis der für den Fitnessbereich spezifischen Geräte, deren Einstellung und Wartung (wie Herz-Kreislauf-Trainingsgeräte und Krafttrainingsgeräte)
17.	Kenntnis der Arten und Wirkung von Gymnastikübungen und Aerobicprogrammen	Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Gymnastik- und Aerobicprogrammen
18.	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich Herkunft, Eigenschaften, Ausführungen, Verwendungsmöglichkeiten, Produktqualität, Qualitäts- und Preisunterschiede sowie der Produktpflege	
19.	Führen von Beratungs- und Verkaufsgesprächen zu den betrieblichen Leistungen und Produkten einschließlich des Anbietens von Zusatz- und Ergänzungsverkäufen auf Basis der Kenntnis des betrieblichen Leistungs- und Warenangebots	
20.	-	Mitwirken bei der Planung und Durchführung verkaufsfördernder Maßnahmen einschließlich Warenpräsentation
21.	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit, Überprüfen der Warenverbrauchsfristen und Ablauftermine	

22.	Kenntnis des betrieblichen Abrechnungssystems und der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen	Mitarbeit bei der Abrechnung unter Bedachtnahme der Sicherheitsmaßnahmen
23.	-	Mitarbeit beim Zahlungsverkehr
24.	Kenntnis und Durchführung einfacher Büroarbeiten (Kundenevidenz, Ausstellen von Zahlungsbelegen und Mitgliedskarten usw.)	
25.	Kenntnis der Behandlung von Kundeneinwendungen und Reklamationen, Beschwerden handhaben	
26.	-	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen und des Verhaltens bei Diebstahl
27.	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
28.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
29.	Kenntnis über Inhalt und Ziele der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten	
30.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.